

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf, Lieferung und Montage

VIAL Automation d.o.o. – im Folgenden als **LIEFERANT** bezeichnet.

Vertragspartner oder juristische Person – der Zahler – im Folgenden als **KUNDE** bezeichnet.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (AGB) sind verbindlich, indem sie im Angebot oder in der Bestellbestätigung für gültig erklärt werden. Andere Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann gültig, wenn der Lieferant ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und diesbezügliche Erklärungen der Parteien sind nur in schriftlicher Form gültig.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Annahme der Bestellung nach Eingang der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wird.
- 2.2. Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich. Der Lieferant ist erst dann verpflichtet ein fristloses Angebot anzunehmen, nachdem er die Annahmeerklärung des Auftraggebers ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- 2.3. Angebote, die eine Annahmefrist enthalten, gelten als nicht angenommen, es sei denn, der Auftraggeber hat das Angebot ausdrücklich und schriftlich innerhalb der angegebenen Frist angenommen.
- 2.4. Eine stille Annahmeerklärung ist nicht möglich.

3. Lieferung und Lieferungsumfang

- 3.1. Für den Umfang und die Ausführung von Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von entscheidender Bedeutung. Material und Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden extra berechnet.
- 3.2. Der Lieferant darf die Auftragsbestätigung ohne vorherige Ankündigung nur dann ändern, wenn diese Änderung zu einer Verbesserung und nicht zu einer Preiserhöhung führt.
- 3.3. In der Zeit zwischen der schriftlichen Bestätigung der Auftragsannahme und der endgültigen Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten trägt der Auftraggeber die Kosten für die Vorbereitung des Lieferauftrags in Höhe von 20 % des Preises der gesamten Bestellung.

4. Pläne, sonstige technische Unterlagen usw.

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Pläne, Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen sowie – auch in elektronischer Form – unverbindlich. Die in der technischen Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen oder Modellen) aufgeführten Angaben sind nur dann verbindlich, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben ist.
- 4.2. Jede Vertragspartei behält sich das Recht auf die der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (wie Pläne, Prospekte, Kataloge, Zeichnungen oder Entwürfe) und ähnliche Informationen materieller oder immaterieller Art - auch in elektronischer Form - vor. Dieses Recht wird durch die empfangende Vertragspartei respektiert; so gestattet diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei keinem Dritten auf die gesamte Dokumentation oder einen Teil davon zuzugreifen, und übt es für keinen anderen Zweck als den aus, für den sie die Dokumentation erhalten hat.

- 4.3. Enthält die Lieferung auch Software, räumt der Lieferant dem Auftraggeber kein ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation der vom Lieferanten gelieferten Produkte zu nutzen. Das Recht bezieht sich auf den dafür bestimmten gelieferten Artikel. Die Verwendung von Software auf mehr als einem System ist verboten.
- 4.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Daten des Lieferanten – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung zu entfernen oder zu verändern.
- 4.5. Alle anderen Rechte an der Software und Dokumentation, einschließlich Kopien, verbleiben beim Lieferanten bzw. beim Software-Lieferanten. Es sind keine Unterlizenzenverleihungen erlaubt.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Auftraggeber wird den Lieferanten spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung über Vorschriften und Normen in Bezug auf die Durchführung von Lieferungen und Leistungen, den Betrieb und die Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen (Arbeitssicherheits- und Gesundheitspolitik) informieren.

6. Preise

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei den Lieferpreisen um Nettopreise ab Werk in EURO, ausschließlich Verpackung, Versicherungstransport, verschiedener Verkaufs- und Zollgebühren, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme.
- 6.2. Erhöhen sich nach dem Vertragsabschluss die auf der Berechnung beruhenden Kosten und wurde diese Erhöhung vom Auftraggeber verursacht, so hat der Lieferant das Recht, den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis bis zur endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen zu berichtigen.
- 6.3. Eine Preisänderung ist gestattet, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferfrist mehr als vier Monate liegen. Sofern Löhne, Materialkosten oder Marktpreise vom Lieferanten vor Auslieferung erhöht werden, kann sich der Preis dem Verhältnis zur Kostensteigerung entsprechend erhöhen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Für einen Kunden in Slowenien beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt bei Lieferungen in andere Länder eine auf Antrag auszahlende Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Akkreditiv an die autorisierte Bank (Nova KBM d.d.). Alle Gebühren und Entgelte sind vom Kunden zu tragen.
- 7.2. Bei Bestellungen über 20.000 EURO sind Zahlungen nach besonderen Vereinbarungen wie folgt zu leisten:
 - a) Liefertransaktion
 - 30 % – bei Bestellung
 - 70 % – 30 Tage nach der Auslieferung
 - b) Investmenttransaktion mit Übernahme
 - 30 % – 7 Tage ab Datum der Baubestätigung
 - 60 % – 7 Tage ab dem Datum der Annahme in der Fa. VIAL Automation d.o.o.
 - 10 % – 7 Tage ab dem Datum des Eingangs beim Kunden, spätestens jedoch 30 Tage ab dem Lieferdatum

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf, Lieferung und Montage

- 7.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, hat der Auftraggeber die Beträge am Sitz des Lieferanten ohne Abzug verschiedener Nachlässe, Kosten, Steuern und Gebühren zu begleichen.
- 7.4. Bei einem Zahlungsverzug behält sich der Lieferant das Recht vor, Lieferung und Montage sofort zu unterbrechen und ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.
- 7.5. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Kosten für mögliche Mahnungen in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Der Auftraggeber darf Zahlungen wegen nicht anerkannter Reklamationen oder rechtlich nicht endgültig festgestellter Gegenansprüche nicht einstellen.
- 7.7. Der Mindestbetrag einer Rechnung beträgt 50,00 EURO.
- 7.8. Wenn die Zahlungen eingestellt werden oder der Auftraggeber als zahlungsunfähig erklärt wird, wird die Forderung sofort fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- 8.2. Der Lieferant hat unter Beteiligung des Auftraggebers das Recht, einen Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register einzutragen.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung und nach vollständiger Abklärung aller Einzelheiten zur Ausführung und gegebenenfalls nach Eingang des vereinbarten Vorschusses.
- 9.2. Die Lieferzeit darf den folgenden Fällen entsprechend verlängert werden:
 - a) wenn der Lieferant die zur rechtzeitigen Ausführung des Auftrags benötigten Informationen nicht erhält, oder diese Informationen durch den Auftraggeber später geändert werden;
 - b) wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten oder die Akkreditive zu spät geöffnet wurden oder der Importeur die erforderlichen Einfuhrlicenzen nicht rechtzeitig erhalten hat;
 - c) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz sorgfältiger Behandlung ohne eigenes Verschulden nicht verhindern kann, unabhängig davon, ob sie beim Lieferanten, beim Auftraggeber oder bei Dritten auftreten. Solche Hindernisse sind z. B. höhere Gewalt, wie Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufstände, größere Störungen (z. B. durch Streiks), Unfälle, Arbeitskämpfe, verspätete oder fehlerhafte Lieferung notwendiger Rohstoffe, Halbfabrikate oder Produkte, Auswurf wichtiger Werkzeuge, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturkatastrophen. In solchen Fällen verlängert sich die Lieferzeit auch dann, wenn diese Hindernisse während des Lieferverzuges auftreten.

10. Risikoübergang

- 10.1. Mit dem Absenden der Ware geht die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware auf den Abonnenten über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 10.2. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, so geht die Gefahr mit dem Versand des Lieferanten auf den Auftraggeber über.

11. Lieferverzögerungen

- 11.1. Die Rechte auf Lieferverzögerungen können nur nach einer angemessenen Nachfrist ausgeübt werden. Die Frist darf nicht um mehr als zwei Wochen verlängert werden.
- 11.2. Bei Störungen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne von Artikel 9.2 verlängert sich die Lieferzeit angemessen und der Lieferant haftet nicht für die daraus entstehenden Schäden. Dies gilt auch, wenn ein Ereignis während Lieferverzögerungen eintritt.
- 11.3. Schäden aus Lieferverzug können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Indirekte Schäden (z. B. Einkommensausfall, Produktionsausfall usw.) können nicht ersetzt werden.
- 11.4. Bei Lieferverzug, den der Lieferant nachweislich zu vertreten hat, und nach Ablauf der Nachfrist hat der Auftraggeber das Recht, den Lieferanten zur Preisreduzierung aufzufordern. Diese Preisreduzierung beträgt maximal $\frac{1}{2}$ % für jede Woche Verspätung, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Preises des verspäteten Teils der Sendung.
- 11.5. Soweit kein zwingendes Recht entgegensteht, stehen dem Auftraggeber aufgrund von Liefer- oder Leistungsverzug keine anderen als die in den Artikeln 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten Rechte oder Ansprüche zu.

12. Lieferung, Transport und Versicherung

- 12.1. Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt.
- 12.2. Sonderwünsche bezüglich Lieferung und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig mitzuteilen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Im Falle von Transportbeschwerden müssen die Unterlagen sofort nach Erhalt der Sendung oder Fracht vom Auftraggeber an den letzten Frachtführer weitergeleitet werden.
- 12.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor allen möglichen Schäden selbst zu versichern. Auch wenn eine Versicherung vom Lieferanten abgeschlossen werden muss, muss die Versicherungsprämie vom Auftraggeber bezahlt werden.

13. Überprüfung und Empfang der gelieferten Ware

- 13.1. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt zu untersuchen und den Lieferanten unverzüglich schriftlich über Mängel zu informieren. Andernfalls werden Lieferung und Leistung bestätigt.
- 13.2. Mit der endgültigen Erfüllung der Vertragspflichten des Lieferanten und der erfolgreichen Abnahme gilt die Ware als vom Auftraggeber übernommen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab diesem Zeitpunkt. Sofern dies im Angebot vorgesehen ist, soll der Auftraggeber eine Bescheinigung (Übernahmebescheinigung) ausstellen, aus der die Daten des Abschlusses der Arbeiten und der Abnahmeprüfungen hervorgehen.
- 13.3. Wird die Abnahme der Abnahmeprüfungen durch den Auftraggeber (ob Schuld oder nicht) verhindert, gilt die Abnahme als abgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten an den Auftraggeber.
- 13.4. Wenn die Abnahmeprüfung aufgrund von beim Auftraggeber eintretenden Umständen nicht durchgeführt werden kann, wird die Prüfung verzögert. Die Verspätung darf die von den Parteien gesetzte Frist nicht überschreiten. Ist diese Frist nicht gesetzt, so beträgt die Frist 1 Monat.

14. Haftung und Verantwortung

- 14.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrik- oder Materialfehlern sind.
- 14.2. Bereitgestellt werden ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder in der Gebrauchsanweisung gekennzeichneten sowie die für eine bestimmungsgemäße Verwendung normalen Merkmale. Die Garantie gilt bis zum Ablauf der Garantiezeit.
- 14.3. Wenn die Produkte Mängel aufweisen, ist der Lieferant verpflichtet, diese nach seiner Wahl zu verbessern oder die Produkte zu ersetzen. Die Garantie beginnt mit der Lieferung oder dem Lieferschein und beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate oder höchstens 2000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Garantie umfasst keine Verschleißteile.
- 14.4. Behebt der Lieferant den Mangel im Sinne von Artikel 14.3 innerhalb der angemessenen Frist durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht, so kann der Auftraggeber nach drei Versuchen zur Nachbesserung einen Kaufpreinsnachlass verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 14.5. Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder der Auftraggeber im Falle von Mängeln nicht unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung ergreift und dem Lieferanten nicht gestattet, die Mängel zu beheben, sondern diese in eigener Regie beheben lässt. Die Garantie erlischt auch dann, wenn keine Originalteile verwendet werden.
- 14.6. **Ultraschalltechnologie:**
- Bei Ultraschallgeräten erlischt die Garantie für das gesamte „TELSONIC Ultrasonic System“ dann, wenn keine Original-TELSONIC-Ersatz- oder Verschleißteile verwendet werden bzw. keine schriftliche Genehmigung von VIAL Automation d.o.o. vorgelegt wird.
 - Weder das gesamte Schwingensystem (Konverter, Booster, Sonotrode) noch die kundenseitig hergestellten Nester werden durch die Garantie abgedeckt.
 - Im Falle einer Konstruktionsänderung nach validierten und abgeschlossenen kundenseitigen Tests behält VIAL Automation d.o.o. sich das Recht vor, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
 - Befolgt der Kunde den Entwurfsvorschlag von VIAL Automation d.o.o. nicht, sind wir nicht für die Qualität des Prozesses verantwortlich.
- 14.7. Die Haftung und die Garantie des Lieferanten umfasst keine Schäden, die nicht als Folge von Materialmangel, fehlerhafter Konstruktion, fehlerhafter Konstruktion oder aus anderen Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nachgewiesen wurden. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder mangelhafte Wartung des Auftraggebers verursacht wurden.
- 14.8. Aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Ausführungsmängeln und mangels zugesicherter Eigenschaften stehen dem Auftraggeber nur die in den Artikeln 14.3 und 14.4 genannten Rechte und Ansprüche zu. Der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Entschädigung für Produktionsausfälle, Einkommensausfälle usw.
- 14.9. Bei Miet- oder Prüfeinrichtungen haftet der Auftraggeber für etwaige Schäden an der Anlage, es sei denn, diese wurden durch Design-, Montage- oder Materialfehler verursacht.
- 14.10. Soweit kein zwingendes Recht entgegensteht, gelten für alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie für alle Anforderungen des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, diese AGB. Insbesondere sind jegliche ausdrückliche Schadensersatzansprüche, Preisminderungen, Kündigung oder Vertragsbeendigung ausgeschlossen. Eine Haftung in indirekten Schadenfällen ist ausgeschlossen, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu den verbindlichen Bestimmungen.
- 14.11. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung oder für Schäden, die nicht

am Liefergegenstand entstanden sind, sofern dem Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 14.12. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Lieferant nicht für die durch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (wie Patenten, Gebrauchsmustern oder Geschmacksmustern) verursachten Schäden.
- 14.13. Gewährleistet der Lieferant eine Entschädigung, so sind bei der Bemessung der Entschädigungshöhe der wirtschaftliche Status, die Art, der Umfang und die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie gegebenenfalls der Wert des Vertrages angemessen und rechtmäßig zu berücksichtigen.

15. Exportlizenz behalten

Bei Lieferungen ins Ausland sollen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der Voraussetzung ausgeführt, dass die erforderlichen Leistungsgenehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

16. Installation und Inbetriebnahme

Ist das Folgende bei der Installation und/oder Inbetriebnahme nicht enthalten, gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

- 16.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen und Öffnungszeiten gemäß den Bestimmungen von AGB – Montage des Lieferanten berechnet. Zusätzlich werden der Materialverbrauch, die Reisekosten für die Rückfahrt des Personals, die Kosten für eine angemessene Unterkunft, die Transportkosten, die Zollgebühren, die Zoll- und Transportversicherung für Gepäck und Ausrüstung, die Kosten für den Erhalt der Ausweispapiere, die Pässe und andere Bargeldkosten z. B. Telefongebühren etc. in Rechnung gestellt.
- 16.2. Dem Montagepersonal werden die Arbeitszeiten, die Reise- und Warteleistungen sowie die Arbeitsleistungen anhand der vom Personal vorgelegten Montagenachweise durch den Auftraggeber bescheinigt. Verweigert der Auftraggeber die Bestätigung oder kann diese Bestätigung aus anderen Gründen nicht eingeholt werden, ist der vom Lieferanten ausgefüllte Nachweis der Montage bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Zusätzliche Arbeiten (z. B. Mauerwerk, Meißeln, Putzarbeiten, Zimmerei, Elektroanschlussarbeiten, Erdarbeiten und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, es sei denn, dies ist in Menge und Preis ausdrücklich angegeben. Nicht-verträgliche Arbeiten werden nach der Preisliste des Lieferanten berechnet. Gleiches gilt für die Mehrkosten, die entstehen, wenn die Leistung aus Gründen unterbrochen wird, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 16.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistung auf eigene Rechnung mitzuwirken. Insbesondere muss er
 - a) die Teilnahme des relevanten Hilfspersonals (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und anderes Fachpersonal, Hilfspersonal), die Anzahl und der für die Installation erforderlichen Zeit ermöglichen;
 - b) alle Erd-, Bau-, Kies- und Rahmenarbeiten, einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Baumaterialien, der Verlegung von Elektro- und Sanitäranschlüssen und Druckabläufen sowie der Durchführung von Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Zimmerarbeiten, fristgerecht auszuführen;
 - c) geeignete Wege für die Lieferung von Montageteilen und für Fahrzeuge mit Hebebühnen einrichten;

- d) vor Beginn der Installationsarbeiten, die Verwendung aller Informationen über die Position der nicht sichtbaren Strom- und Gasleitungen und des Wasserversorgungssystems und ähnlicher Geräte sowie alle erforderlichen statischen Daten ohne Erfordernis zur Verfügung stellen.
- e) Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der notwendigen Anschlüsse müssen vorhanden sein.

17. Rechte des Lieferanten

Der Lieferant darf vollständig oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers sich erheblich verschlechtern.

18. Ausschluss der Aufrechnung

Weder der Lieferant noch der Auftraggeber sind berechtigt, Forderungen und/oder Leistungen aufzurechnen.

19. Geistiges Eigentum

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Urheberrechte und geistigen Eigentumsrechte an der gelieferten Ware und den damit verbundenen Verfahren Eigentum des Lieferanten.

20. Unwirksamkeit der AGB

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder ungültig sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile dieser Bestimmungen unverändert.

21. Anwendbares Recht

Diese AGB sowie alle Angelegenheiten oder Streitigkeiten und außervertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben (einschließlich Fragen in Bezug auf das Bestehen, den Verstoß, die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder die Kündigung), sind gemäß dem Recht der Republik Slowenien, ohne Rücksicht auf dessen Kollisionsnormen zu bewerten und auszulegen.

Der eingereichte Vertrag unterliegt ausschließlich slowenischem Recht (auch wenn der Auftraggebers Firmensitz sich im Ausland befindet). Es ist keineswegs möglich, internationale und multinationale Verträge und Kaufgesetze anzuwenden, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

22. Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder mit Verträgen oder Unterlagen, die gemäß diesen AGB geschlossen oder ausgeführt werden, einschließlich Fragen in Bezug auf das Bestehen, den Verstoß, die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Kündigung derselben werden vor dem zuständigen Gericht in Celje geklärt und entschieden.